



An den Grossen Rat

19.5199.02

FD/P195199

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend «Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs für Kantonsangestellte» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 die nachstehende Motion Lea Steinle und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Viele Väter haben heute das Bedürfnis, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Eine sehr wichtige Zeit für eine langfristig gute Bindung sind die ersten Wochen nach der Geburt. In Basel-Stadt haben Kantonsangestellte heute das Anrecht auf 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dies ist mehr als in anderen Kantonen, aber im internationalen Vergleich immer noch extrem wenig. Zudem nutzen immer mehr Firmen einen längeren Vaterschaftsurlaub als Möglichkeit, um das Arbeiten bei ihnen attraktiver zu gestalten. Dies zeigt auch auf, dass ein längerer Vaterschaftsurlaub ein echtes Bedürfnis der jungen Familien ist. So braucht eine Frau gerade in den ersten Wochen auch selbst Unterstützung. Durch die Verkürzung des durchschnittlichen Krankenhausaufenthaltes ist dies umso zentraler. Bei längerem Krankenhausaufenthalt sowie dem zweiten oder weiteren Kind, stehen Eltern vor noch grösseren Herausforderungen. Da die bezahlten freien Tage auf nationaler Ebene im OR geregelt sind, können wir kantonal lediglich die kantonale Verordnung betreffend Ferien und Urlaub (Art. 18, Abs. 1, Ziff. 3es) anpassen.

Die Motionär*innen fordern, den bezahlten Vaterschaftsurlaub für Kantonsangestellte von 10 auf 20 Tage zu erhöhen.

Lea Steinle, Sarah Wyss, Beda Baumgartner, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat, Alexandra Dill, Kaspar Sutter, Tonja Zürcher, Toya Krummenacher, David Wüest-Rudin, Edibe Gölgeci, Thomas Grossenbacher, Raphael Fuhrer, Katja Christ, Sebastian Kölliker»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt Folgendes:

§ 42.

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den bezahlten Vaterschaftsurlaub für Kantonsangestellte von 10 auf 20 Tage zu erhöhen.

In § 13 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) wird die Zuständigkeit für die Regelung des bezahlten und unbezahlten Urlaubs für das Kantonspersonal an den Regierungsrat delegiert. Dementsprechend ist für Kantonsangestellte der Vaterschaftsurlaub in § 18 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) vom 6. Juli 2004 (SG 162.410) festgeschrieben und beträgt 10 Arbeitstage.

Die Motion bezweckt die Änderung einer Regelung auf Verordnungsstufe. Somit wird mit der Motion die Ergreifung einer im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO verlangt.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO). Es spricht auch kein höherrangiges Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Stellungnahme zur Motion

2.1 Forderung der Motion

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in § 18 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung, SG 162.410) den Anspruch von Mitarbeitern auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von derzeit 10 auf 20 Tage zu erhöhen.

2.2 Vergleich mit anderen Kantonen und der Privatwirtschaft

Der Arbeitgeber Basel-Stadt hat die Dauer des Vaterschaftsurlaubs letztmals per 1. Januar 2014 von 5 auf 10 Tage erhöht. Zudem haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Juli 2011 bei Geburt eines oder mehrerer Kinder auf Gesuch hin für die Dauer von längstens acht Monaten Anspruch auf unbezahlte Elternzeit.

Während aktuell die Mehrheit der kantonalen Verwaltungen ihren Mitarbeitern 5 bis 10 Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub gewähren, kommen die Mitarbeiter des Kantons Neuenburg und einzelner Städte (z. B. Aarau, Bern, Luzern, Biel, Bellinzona, Genf, Lausanne (21 Tage), Neuenburg und St. Gallen¹) bereits heute in den Genuss eines (bezahlten) Vaterschaftsurlaubs von 20 Tagen (vier Wochen).

National ist sowohl im Bereich der öffentlichen Verwaltungen als auch im Bereich der Privatwirtschaft eine Tendenz zu einer Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs feststellbar.

So hat der Kanton Neuenburg jüngst den Vaterschaftsurlaub von bisher fünf auf 20 Tage erhöht. In der Privatwirtschaft hat Manor den Vaterschaftsurlaub von einer Woche auf drei Wochen verlängert. Novartis als Spitzenreiter gewährt seinen Mitarbeitern eine bezahlte «Elternauszeit» von 18 Wochen.

Auf nationaler Ebene wird aktuell die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» behandelt, mit welcher für sämtliche Arbeitgeber ein über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigter mindestens vierwöchiger Vaterschaftsurlaub gefordert wird. Dem steht ein indirekter Gegenvorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates gegenüber, welcher einen zweiwöchigen über die EO finanzierten Vaterschaftsurlaub vorsieht. Der Ständerat hat sich am 20. Juni 2019 für diesen Gegenvorschlag ausgesprochen. Der Nationalrat wird darüber im Herbst dieses Jahres entscheiden.

2.3 Kosten

Die beantragte Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs würde für den Arbeitgeber Basel-Stadt zu Mehrkosten von ca. 640'000 Franken (inkl. Arbeitgeberbeiträge) pro Jahr führen und somit eine entsprechende Erhöhung des Personalbudgets erfordern. Zu erwähnen ist dabei, dass für diese Berechnung auf die Anzahl Väter von Neugeborenen pro Jahr in den Jahren 2016 bis 2018 abgestellt worden ist und nur Mitarbeiter berücksichtigt worden sind, welche während des Vaterschaftsurlaubs zwingend ersetzt werden müssten. Darunter fallen insbesondere Lehrkräfte, Mitarbeiter der Polizei, der Rettung sowie Schichtdienstleistende.

Würde entsprechend dem vorerwähnten Gegenvorschlag auf Bundesebene ein durch die EO-finanzierter zweiwöchiger Vaterschaftsurlaubs eingeführt, würden sich die Kosten für den Vaterschaftsurlaub im Umfang des Anspruchs auf EO-Entschädigung reduzieren.

2.4 Beurteilung der Motion

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen. Die Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs würde dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Forderung

¹ Quelle: Travaile.Suisse, Factsheet Vaterschaftsurlaub in den Gesamtarbeitsverträgen, der öffentlichen Verwaltung und in den grösseren Unternehmen, https://www.travaileuisse.ch/themen/gleichstellung/mutterschaft_und_vaterschaft?page=7

der Motion erscheint moderat und zeitgerecht. Mit der Umsetzung der Motion würde sich der Arbeitgeber Basel-Stadt im Bereich des Vaterschaftsurlaubs als fortschrittlichster kantonaler Arbeitgeber im Raum Nordwestschweiz positionieren. Dadurch würde die Familienfreundlichkeit des Arbeitgebers Basel-Stadt unterstrichen und dessen Arbeitgeberattraktivität entsprechend gestärkt.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lea Steinle und Konsorten betreffend «Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs für Kantonsangestellte» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin